

## **GESTALTUNGSSATZUNG**

### **„HISTORISCHER ORTSKERN WUPPERTAL- CRONENBERG“**

#### **1. Änderung**

##### **§ 1 ZIELE DER GESTALTUNGSSATZUNG**

Ziel der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist eine abgestimmte Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Ortsbildes Cronenbergs. Vorhandene Qualitäten in der Gestalt der Bebauung und der öffentlichen Räume sollen auch über die denkmalrechtlich geschützte Substanz hinaus gesichert und gestärkt werden.

Es wird eine behutsame Ergänzung und Erneuerung des historisch gewachsenen Ortsgrundrisses und dessen Bebauungsstrukturen angestrebt. Im Fokus stehen der Erhalt und die Fortsetzung der kleinteiligen Bebauung Cronenbergs sowie der Gebrauch ortstypischer Materialien und Farben. Anhand der Festsetzungen wird der stimmige Gesamteindruck des Ortsgefüges mit historischen Bezügen gefördert und durch Einheitlichkeit von Gestaltungselementen zur Beruhigung des Ortsbildes beigetragen. Um die Funktion der Hauptstraße als Geschäfts- bzw. Einkaufsbereich Cronenbergs zu fördern und gleichzeitig den wohnlichen Charakter in den Randbereichen des Geltungsbereichs zu schützen, werden Festsetzungen für den Teilbereich „Hauptstraße“ abweichend festgelegt.

##### **§ 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist durch Umrandung im beigefügten Plan abgegrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden für den Teilbereich „Hauptstraße“ besondere Festsetzungen getroffen, da die vorhandene und beabsichtigte Gestaltung von den generellen Merkmalen des Geltungsbereiches abweicht. Die Abgrenzung des Teilbereiches „Hauptstraße“ ist im Lageplan dargestellt.

##### **§ 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH**

Diese Satzung regelt die von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbare

- a. äußere Gestaltung von baulichen Anlagen,
- b. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sowie Freiflächen von bebauten Grundstücken einschließlich der Art und Höhe von Einfriedungen,
- c. Gestaltung von Werbeanlagen.

Sofern im Geltungsbereich der Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird, gelten dessen Festsetzungen vorrangig. Die Anforderungen und Regelungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (z.B. die Denkmalbereichssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal-Cronenberg“) bleiben unberührt.

##### **§ 4 GEBÄUDESTELLUNG UND BAUWEISE**

- (1) Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW 2018 muss sich die Gebäudestellung, Firstrichtung, Dachneigung, Höhe, Maßstäblichkeit,

Fassadengestaltung, Fassadengliederung, Material und Farbe in das Ortsgefüge integrieren und sich in die Rahmensetzung der Gestaltungssatzung einfügen.

- (2) Bauliche Ergänzungen von Bestandsgebäuden sind an den Stil des Hauptbaukörpers anzupassen, an den sie angebaut werden.
- (3) Bei zwei oder mehr nebeneinanderstehenden Garagen ist nur eine einheitliche Bauform und Gestaltung zulässig.

## § 5 FASSADEN

- (1) Fassaden sind als Lochfassade zu errichten. Im Sinne der Satzung bezeichnet man als Lochfassade eine Außenwand mit einzelnen, klar abgegrenzten Aussparungen für Fenster und Türen.
- (2) Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Fassadenöffnungen muss mindestens 60 % betragen. Im „Teilbereich Hauptstraße“ kann der Anteil der Fassadenöffnungen im Erdgeschoss abweichend höher ausfallen.
- (3) Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden durchgängig in je einem Material auszuführen. Davon ausgenommen sind Fachwerkbauwerke sowie Fensterbänke und andere untergeordnete Bauteile der Fassade. Abweichungen bei der Gestaltung der Fassadensockel und der Verkleidung von Giebeln oberhalb der Traufe sind zulässig. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind außerdem Abweichungen in der Gestaltung der Erdgeschosse zulässig.
- (4) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich folgende Fassadenmaterialien zu verwenden: sichtbares Holzfachwerk mit verputzten Zwischenräumen, Naturschieferverkleidung und Putz. Das Einfärben von Schieferfassaden ist untersagt. Sonstige Verkleidungen sowie glasierte und glänzende Materialien (z.B. Fliesen, Metall, Mosaik, Kunststoffplatten, bituminöse Mauerwerksverkleidungen und Mauerwerksimitationen) sind unzulässig, sofern sie nicht auf bauzeitliche Baudetails des jeweiligen Gebäudes, wie Holzverkleidungen in den Erdgeschossen von Fachwerkbauten oder mit schmuckvollen Fliesen dekorierte Eingangsbereiche, zurückgehen.
- (5) Zulässige Fassadenfarben sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude ein Grundfarbton zu wählen. Für die Gestaltung fassadengliedernder und schmückender Elemente wie Gesimse, Faschen und Erker ist darüber hinaus ein Akzentfarbton zu wählen oder der Schwarzanteil der Grundfarbe geringfügig zu erhöhen.
- (6) Fassadensockel sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein oder verputztem Mauerwerk zulässig. Vorhandene Fassadensockel aus Naturstein dürfen nicht überstrichen, verputzt oder mit Dämmung überformt werden. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Fassadensockel sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen für Sockel sind unzulässig.
- (7) Nachträglich im Zuge von Umbauten notwendige Installationselemente wie Lüftungskanäle, Rohre usw. sind so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies nicht möglich, sind sie im selben Farbton wie die Gebäudewände zu gestalten.

## § 6 FENSTER

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich stehende Fensterformate zulässig, ausgenommen sind Schaufenster. Schaufenster im Sinne der Satzung sind Durchsichtfenster eines Handelsbetriebs oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.
- (2) Die Ausbildung von Schaufenstern ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung neuer Schaufenster hat sich an der Mittelachse oder den seitlichen Begrenzungen der Fenster in den darüber liegenden Geschossen zu orientieren.
- (3) Die Koppelung stehender Fensterformate ist ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ zulässig.

- (4) Fenster sind in senkrecht verlaufenden Achsen anzuordnen. Gleichartige Fenster innerhalb eines Geschosses sind in gleicher Sturz- und Brüstungshöhe anzuordnen.
- (5) Zulässige Farbtöne für Fensterrahmen, Laibungen sowie Schlagläden sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.
- (6) Fenster bestehender Gebäude sind entsprechend dem bauzeitlichen Zustand gegebenenfalls als Sprossenfenster mit echten Sprossen oder einer optisch gleichwertigen Lösung auszuführen. Die Sprossen sind auf der Fensteraußenseite anzuordnen.
- (7) Verspiegeltes, gewölbtes und gefärbtes Glas ist unzulässig.
- (8) Die Installation von Außenjalousien oder Außenrolläden ist unzulässig.

## **§ 7 TÜREN UND TORE**

- (1) Als Hauseingangstüren im Sinne der Satzung sind Zugänge zu Wohnhäusern bzw. Treppenhäusern für Büro- und Wohnräume sowie zu Ladenlokalen zu verstehen.
- (2) Hauseingangstüren sind mit einem maximalen Lichtausschnitt von bis zu 30 % der Türfläche auszuführen, als Berechnungsgrundlage dient das Türblatt. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind Abweichungen zulässig.
- (3) Zulässige Farbtöne für Hauseingangstüren, Tore und Garagentore sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

## **§ 8 DÄCHER**

- (1) Dächer von Hauptanlagen sind als symmetrisch geneigte Dächer mit gleicher Neigung zwischen 35 und 50 Grad auszubilden.
- (2) Ausschließlich zulässige Dachformen sind: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach. Für untergeordnete Gebäudeteile (auch eingeschossige Anbauten), Nebenanlagen und Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig.
- (3) Dachüberstände sind bis maximal 0,5 m rechtwinklig von der Außenwand gemessen zulässig. Ortgangbretter und Traufbretter sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen. Zulässige Farbtöne sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

## **§ 9 DACHFLÄCHEN**

- (1) Für Dachflächen von Hauptanlagen sind ausschließlich folgende Materialien in kleinstrukturierter Ausführung zulässig: Solardachziegel, Naturschiefer, Tonziegel und Betondachsteine. Engobierte/glänzende Tonziegel und Dachsteine sowie bituminöse Abdeckungen sind unzulässig. Zulässige Farbtöne für geneigte Dachflächen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Flachdächer und flach geneigte Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen (auch eingeschossige Anbauten), Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 20 Grad Neigung sind flächig mindestens extensiv zu begrünen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie über der Begrünung angebracht werden. Auf bis zu 20 % der Dachflächen sind technische Aufbauten gem. § 10 (4) dieser Satzung zulässig.
- (2) Dachflächenfenster sind ausschließlich im stehenden Fensterformat zulässig. Fensterrahmen sind farblich an die Dachfläche anzupassen und müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der Fenster der darunterliegenden Fassade orientieren. Die Breite der Dachflächenfenster darf die Breite der Fenster der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten.
- (3) Dacheinschnitte sind unzulässig.

## § 10 DACHAUFBAUTEN

- (1) Dachgauben sind ausschließlich als Einzelgauben in Form von Giebelgauben und Walmgauben zulässig. Die Gaubenbreite der Einzelgauben darf maximal 1,60 m betragen. Sie sind an der Mittelachse der Fenster der darunterliegenden Fassade auszurichten. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind abweichend Mehrfachgauben in Form von Schleppgauben auf einer Dachseite zulässig. Pro Dachfläche ist nur eine in Material und Farbe einheitliche Gaubenform zulässig. Der Abstand von Gauben zum First muss mindestens 0,75 m betragen. Übereinanderliegende Gauben sind unzulässig.
- (2) Für die senkrecht stehenden Bauteile der Dachgauben sind ausschließlich folgende Materialien zulässig: Naturschieferverkleidung und Putz. Mit Putz verkleidete Gaubenwände sind im Farbton der Hauptfassade oder der Dachfläche, auf der sie angebracht sind, zu gestalten.
- (3) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind zulässig. Ihre Breite darf maximal 1/3 der Gebäudebreite betragen.
- (4) Technische Aufbauten und Anbauten können auf dem Dach angebracht werden. Sie müssen so angeordnet werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies aufgrund der allseitigen Einsehbarkeit der Dachflächen nicht realisierbar, können technische Aufbauten und Anbauten ausnahmsweise untergeordnet und in farblicher Anpassung an das Dach ausgeführt werden. Technische Aufbauten und Anbauten im Sinne der Satzung sind Antennen, Sendemasten, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitung.
- (5) Regenrinnen und Fallrohre sind am unteren Ende des Daches und an der Außenseite der Fassade zu platzieren. Ihre farbliche Gestaltung ist an die übrige Fassade anzupassen. Erfolgt kein Anstrich, ist als Material ausschließlich verwitterungsfähiges Kupfer und Zink zulässig. Für Gebäude mit Naturschiefer- oder Fachwerkfassade oder einer schiefergrauen Putzfassade sind auch Regenrinnen und Fallrohre sowie die Gesimse über den Regenrinnen in moosgrün (RAL 6005) zulässig.

## § 11 SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- (1) Kollektoren zur Strom- und Warmegewinnung wie solarthermische Kollektoren oder Photovoltaikmodule sind entweder als einheitliche Eindeckung einer Dachfläche mit Solardachziegeln oder als einzelne zusammenhängende, rechteckige Fläche aus Kollektoren umzusetzen. Die Solardachziegel bzw. Kollektoren sind farblich einschließlich aller dazugehörigen Bauteile an die Farbe der übrigen Dacheindeckung anzupassen.
- (2) Die Positionierung und Gliederung von Kollektoren zur Strom- und Warmegewinnung sind an die Gliederung der Dachfläche und den Standort der Dachaufbauten anzupassen. Es ist entweder ein länglicher Streifen entlang der First- oder Traufkante, wie auch eine zusammenhängende, rechteckige Fläche, die sich an der Mitte oder den Seiten des Daches ausrichtet, zulässig. Mit Ausnahme von Solardachziegeln müssen Kollektoren zu den Rändern der Dachflächen sowie zu Gauben und anderen Dachaufbauten einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Die Neigung ist an die Dachfläche anzupassen.

## § 12 FASSADENVORBAUTEN, EINGANGSBEREICHE UND BALKONE

- (1) Ein Vordach im Sinne der Satzung ist ein an der Außenwand eines Gebäudes, über einer Hauseingangstüre angebrachtes, vorspringendes Dach. In Abgrenzung dazu ist ein Kragdach ein waagrecht verlaufendes, nur an einer Seite eingespanntes Dach, dessen Breite sich unabhängig von darunterliegenden Fassadenöffnungen gestaltet.
- (2) Vordächer sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen eine maximale Tiefe von 1 m nicht überschreiten. Neue Vordächer sind als schlichte Stahl-Glaskonstruktion ohne Rahmen und ohne Stützen herzustellen. Eingefärbte Gläser sind unzulässig.

- (3) Kragdächer sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ oberhalb von Schaufenstern zulässig. Kragdächer dürfen eine maximale Tiefe von 0,8 m und Stärke von 0,25 m nicht überschreiten.
- (4) Markisen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ im Erdgeschoss oberhalb von Schaufenstern zulässig. Sie sind in der Breite der Fassadenöffnungen zu dimensionieren und dürfen die Breite des vorgelagerten Gehwegs nicht überragen. Sie dürfen maximal zweifarbig, in Stoff bzw. nicht glänzenden, textilähnlichen Materialien ausgeführt werden.
- (5) Zulässige Farbtöne für Vordächer, Kragdächer und Markisen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.
- (6) Hauseingangstreppe sind durch massive Blockstufen auszubilden und, falls sie direkt nebeneinanderliegen, in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen. Treppengeländer sind in Form eines Edelstahl-, Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben auszuführen. Zulässige Farbtöne für Treppengeländer sind in Edelstahl oder dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Treppengeländer sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen. Vor Gebäuden mit Naturschiefer- oder Fachwerkfassade oder einer schiefergrauen Putzfassade sind Treppengeländer in moosgrün (RAL 6005) zulässig.
- (7) Balkon-, Terrassen- und Altanbrüstungen sind in geschlossenem Mauerwerk oder in Form eines Edelstahl-, Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben auszuführen. Zulässige Farbtöne für Balkonbrüstungen sind neben Edelstahl dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Balkonbrüstungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

### § 13 WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Nicht als Werbeanlagen gelten Hinweisschilder bzw. Beklebungen der (Schau-) Fenster unter 0,25 qm Größe, die auf Namen, Öffnungs- und Sprechzeiten eines Betriebs hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Gebäudefassade im Bereich zwischen der Unterkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig.
- (4) Werbeanlagen müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und an den Achsen der Fassadenöffnungen orientieren. Sowohl die Ausrichtung an der Mittelachse als auch der Außenkante der Fassadenöffnungen ist dabei möglich. Werbeanlagen dürfen Bauteile, Öffnungen und Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken oder überschneiden.
- (5) Werbeanlagen sind ausschließlich in Form von
  - a. aufgemalten oder horizontal angebrachten Beschriftungen,
  - b. Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern sowie
  - c. Auslegern

zulässig. Schriftzüge sind einfarbig und in Form von Einzelbuchstaben zu gestalten oder als Reliefs ausgebildete Schriftzüge zulässig. Einzelbuchstaben und Firmenembleme sind in einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig und müssen einen seitlichen Abstand zur benachbarten Gebäudefassade von 1,5 m einhalten. Einzelbuchstaben und Symbole müssen plastisch aus der Fläche hervortreten, so dass sie sich vom Untergrund abheben (keine Folienbeschriftung). Alternativ dürfen Einzelbuchstaben aus einer Trägerplatte ausgeschnitten werden (Lochschrift). Sonderelemente wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten. Einzelbuchstaben oder als Relief ausgebildete Schriftzüge sind auch auf einer

- Trägerplatte mit einer Gesamthöhe von max. 70 cm zulässig. Fluoreszierende Farbtöne sowie reflektierende, signalfarbige oder spiegelnde Gestaltungselemente sind unzulässig.
- (6) Je Geschäft, Behörde, Gastronomie- oder Dienstleistungsbetriebes ist ein Ausleger (Werbeanlage die über die Gebäudefront hinausragt) und eine horizontale Werbeanlage auf der Gebäudefront zulässig.
  - (7) Das flächige Zukleben sowie Be- und Übermalen von Schaufenstern ist unzulässig. In der Summe ist die Nutzung der gesamten Schaufensterfläche eines Geschäftes, einer Behörde, eines Gastronomie- oder Dienstleistungsbetriebes für Beklebungen, Bemalungen und Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf 25 Prozent zu beschränken.
  - (8) Abweichend zu §13 (3) und (4) sind Ausleger ausschließlich an der Gebäudeecke im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig. Das Anbringen von Auslegern an Kragdächern ist unzulässig. Ausleger dürfen inklusive Befestigung maximal 0,8 m vor die Fassade ragen und müssen mindestens 0,7 m von dem Fahrbahnrand entfernt sein. Ausleger dürfen eine Größe von 0,6 qm nicht überschreiten. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m zu gewährleisten.
  - (9) Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen, Wechsellicht- und Laufschriftanlagen sind unzulässig. Das Hinterleuchten und Anleuchten von Werbeanlagen ist ausschließlich in warm-weißem Licht (Temperaturbereich 2.700 – 3.000 Kelvin) zulässig. Die dafür notwendigen Leuchtelemente sind im Erscheinungsbild schlicht zu halten und in ihrer Farbigkeit an die Fassade anzupassen.

#### **§ 14 VORGÄRTEN, VORBEREICHE UND GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN**

- (1) Vorgarten bzw. Vorbereich bezeichnet im Sinne der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie und den der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen. Vorgärten und Vorbereiche sind unversiegelt anzulegen und flächig mit Pflanzen zu begrünen. Schüttungen aus Kieselsteinen oder Schotter sind nicht zulässig. Befestigte und bekieste Flächen sind nur in unbedingt erforderlichem Umfang als Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellflächen, Fahrradabstellplätze und Terrassen zulässig. Stellplätze sind nicht erlaubt.
- (2) Befestigungen sind ausschließlich in grauem Kies und grauem Pflaster ohne Musterung zulässig.
- (3) Als Einfriedung im Sinn der Satzung wird die Eingrenzung einer Fläche bzw. eines Grundstücks, das durch eine Öffnung bzw. ein Tor betretbar ist, bezeichnet.

Einfriedungen sind in Gestalt von

- a. Hecken aus heimischen Gehölzen, empfohlene heimische Arten sind Liguster, Buchsbaum, Eibe, Hainbuche oder Weißdorn,
- b. Stahl- oder Eisenrahmen mit senkrechten Streben sowie
- c. Staketenzäunen mit senkrechten Streben

zulässig. Zulässige Farbtöne für Einfriedungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Einfriedungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

- (4) Zaunsockel und -pfeiler sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein und verputztem Mauerwerk zulässig. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Sockel und Pfeiler sind dem beigefügten Farbkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.
- (5) Ist aufgrund der Topografie das Auffangen von Gelände durch Mauern notwendig, ist dies durch Mauern aus regionaltypischem Naturstein zu bewerkstelligen.
- (6) In Vorgärten und Vorbereichen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,20 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als standortheimische Gehölze zulässig, begleitend zu diesen Heckenpflanzungen auch offene Zäune an der von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen abgewandten Seite.

Abseits der Vorgärten und Vorbereiche beträgt die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen 2 m über der Geländeoberfläche. Weichen die Geländehöhen des eingefriedeten Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche ab, ist die höhere Geländehöhe ausschlaggebend.

#### **§ 15 ABWEICHUNGEN**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 69 (1) BauO NRW gewährt werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nr. 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 86 (3) der BauO NRW geahndet werden.

#### **§ 17 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.